

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 139 (1997)

Heft: 11

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen

Futtermittelbuch nach wie vor gültig

In einer kürzlich zwischen den landwirtschaftlichen Produzenten und den Grossverteilern Migros und Coop getroffenen Vereinbarung wird die Verwendung von tierischen Futtermitteln sowie der freiwillige Verzicht auf antimikrobielle Leistungsförderer geregelt. Die gesetzlichen Vorschriften sind davon nicht betroffen.

Zwischen den Produzenten und den beiden Grossverteilern wurde eine Liste von Futtermitteln für Schweine und Geflügel erstellt, die auf dem Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes vom Herbst 1996 beruht. Diese deckt sich jedoch nicht mit den Vorschriften der Futtermittelbuch-Verordnung. Fischmehl wurde beispielsweise als Futtermittel von der RAP nie verboten. Verschiedene andere Futtermittel jedoch, wie Fleisch- und Fleischknochenmehl, Fettgrieben usw., mussten wegen des möglichen Zusammenhanges zur Rinderkrankheit BSE für Wiederkäuer schon Ende 1990 verboten werden. Für Schweine und Geflügel waren diese Ausgangsprodukte nie verboten.

Die Verwendung antimikrobieller Leistungsförderer (AML) ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weiterhin zulässig. Die Regelung wurde vor zwei Jahren an die Bestimmungen, die auch in der EU gelten, angepasst. Selbstverständlich steht es den Abnehmern von Fleisch und Eiern frei, für ihre Lieferanten strengere als die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Hohe Dosierungen von Spurenelementen als Ersatz für AML - insbesondere Zink in Ferkelfutter - sind nicht zulässig. Dieses Verfahren, das vor allem in Schweden verbreitet ist, führt zu einer grossen Umweltbelastung. Es ist in der Schweiz weder durch die RAP für normale Futtermittel noch durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) für Medizinalfutter zugelassen. Diese dürfen nur mit IKS-regi-

strierten Konzentraten hergeteilt werden. Da Zink für diesen Zweck als Heilmittel nicht zugelassen ist, gilt für alle Futtermittel der Grenzwert der Futtermittelbuch-Verordnung von 250 mg/kg Alleinfuttermittel.

Karl-Pfizer-Nachwuchsförderpreis Ausschreibung

In Zusammenarbeit mit den beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten Bern und Zürich stiftet die Firma Pfizer GmbH, Karlsruhe, im Jahre 1998 erstmals den Karl-Pfizer-Nachwuchsförderpreis. Dieser Preis wird im Abstand von jeweils zwei Jahren sowohl von der Veterinärmedizinischen Fakultät Bern wie auch von der Veterinärmedizinischen Fakultät Zürich verliehen. Ausgezeichnet werden mit jeweils Fr 8000.- je ein promovierter Nachwuchswissenschaftler der beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten für hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

Der Preis dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Veterinärmedizin.

Zur Bewerbung sind die Arbeiten des Kandidaten aus dem Gesamtgebiet der Veterinärmedizin einzureichen, die in den vorangegangenen 36 Monaten bis zum 31. März des Verleihungsjahres in international anerkannten Zeitschriften publiziert oder zur Publikation akzeptiert worden sind. Curriculum und Publikationsliste sind ebenfalls integrierter Bestandteil der Bewerbung.

Die Bewerbungen um den Karl-Pfizer-Nachwuchsförderpreis 1998 sind bis zum 31. März 1998 beim Dekanat der jeweiligen Fakultät einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle promovierten Angehörigen der Veterinärmedizinischen Fakultäten Bern und Zürich. Selbstbewerbung ist ebenfalls möglich und erwünscht. Die Satzungen des Karl-Pfizer Nachwuchsförderpreises können unverbindlich angefordert werden bei: Pfizer AG, Abteilung Tiergesundheit, Flüelastr. 7, 8048 Zürich, Tel. 01 495 71 11/Fax 01 495 72 80

Buchbesprechungen

Pharmakotherapie bei Haus- und Nutztieren

W. Löscher, F.R. Ungemach, R. Kroker, 3. neubearb. Aufl., 485 Seiten, 13 Abbildungen, 67 Tabellen. Parey Buchverlag, Berlin, 1997, ISBN 3-8263-3147-8. Fr. 90.50.

Bereits die erste Auflage dieses Buches wurde im Jahre 1990 von der Fachwelt sehr positiv aufgenommen, und dies wird bestimmt auch für die jetzt vorliegende dritte Auflage der Fall sein. Das Buch vermittelt in kurzgefasster Form Arzneimittel-Portraits mit vielen therapie-relevanten Kenngrössen, die in den Lehrbüchern der Veterinärpharmakologie oft vergeblich gesucht werden. Es ist ein hervorragendes Nachschlagewerk für praktizierende Tierärzte und bietet zudem als vorlesungsbegleitendes Werk während des Studiums wertvolle Einblicke zur Vertiefung klinisch-pharmakologischer Zusammenhänge. Die Autoren haben grosse Anstrengungen unternommen, die dritte Auflage auf den aktuellsten Wissensstand zu bringen und die bewährte praxisorientierte Konzeption auch für die neu eingefügten Kapitel «Lokale Therapie» (Haut, Euter, Auge) sowie «ACE-Hemmer» bei den kreislaufwirksamen Pharmaka beizubehalten. Eine weitere, sehr nützliche Neuerung ist in Anhang 8 enthalten, nämlich ein Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die in der EU Höchstmengen für Rückstände (MRL) festgelegt wurden. Das vorliegende Werk kann ohne Einschränkungen empfohlen werden. Selbst die arzneimittelrechtlichen Kapitel, welche sich an der deutschen bzw. europäischen Gesetzgebung orientieren, sollten dem Schweizer Leser nützliche Hinweise geben, wird doch das neue schweizerische Heilmittelgesetz (z.Z. in Vernehmlassung) in wesentlichen Teilen europäischen Rechtsgewohnheiten entsprechen.

F. R. Althaus, Zürich